
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat am 16.11.2023 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Untere Straßenäcker“ (Planbereich 04/18) gem. §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und §74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Untere Straßenäcker“ (Planbereich 04/18) umfasst die Flurstücke 2371/2 und 2371/3 auf der Gemarkung Schorndorf.

Rechtsverbindlich ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 14.04.2023

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften, sowie seine Begründung können während der Öffnungszeiten

montags bis mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf oder im Internet auf www.schorndorf.de unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen – Stadtentwicklung – Bebauungspläne – Rechtskräftige Bebauungspläne“ von jedermann eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich der bisher geltenden Bebauungsplan „Untere Straßenäcker“ – Änderung des Bebauungsplanes Augustenstraße, Lutherstraße u. Einmündung Theodor-Körner-Straße (Planbereich 04/5) - in Kraft getreten am 01.02.1985 - außer Kraft

Hinweise:

Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schorndorf, Marktplatz 1, 73614 Schorndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Schorndorf, den 08.01.2024
Stadtverwaltung Schorndorf

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister